Sitzungsunterlagen

Gemeinsame Sitzung des Flächennutzungsplanausschusses und des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses

26.09.2017

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 5
Einladung 5
Vorlagendokumente 7
TOP Ö 2 Bestellung Schriftführer 7
Beschlussvorlage 0177/2017 7
TOP Ö 4 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse der letzten Sitzung 9
Mitteilungsvorlage 0375/2017 9
TOP Ö 7 Änderungen / Ergänzungen zur Vorlage 0196 des Flächennutzungsplans 13
Beschlussvorlage 0396/2017 13
TOP Ö 8 Vorschläge der Verwaltung für den Entwurf des Flächennutzungsplan Bergisch Gladbach 2035 17
Beschlussvorlage 0196/2017 17
TOP Ö 9 Antrag auf Änderung des Regionalplans 19
Beschlussvorlage 0397/2017 19
TOP Ö 10 Aufstellungsbeschluss BPlan 2394 Richard-Seiffert-Straße III 27
Beschlussvorlage 0424/2017 27
Anl_1_BP_2394_Uebersichtsp_DGK_170905_TL 0424/2017 29
TOP Ö 11 Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 11.09.2017 zu den Vorschlägen der Verwaltung für den Entwurf des Flächennutzungsplans 31
Antrag 0437/2017 31
Änderungsantrag FDP-Fraktion zum FNP 0437/2017 33

Stadt Bergisch Gladbach

Datum
13.09.2017
Ausschussbetreuender Fachbereich
Zentraler Dienst 6-10
Sachbearbeitung
Tim Rademacher
Telefon-Nr.
02202-141324

Tag und Beginn der Sitzung
Dienstag, 26.09.2017, 17:00 Uhr

Einladung

zur Gemeinsame Sitzung des Flächennutzungsplanausschusses und des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses in der neunten Wahlperiode

Sitzungsort

Theatersaal im Bürgerhaus Bergischer Löwe, Konrad-Adenauer-Platz, 51465 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Herrn Rademacher, Tel. 02202-141324

Tagesordnung

Ö **<u>Öffentlicher Teil</u>**

1 **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**

2 **Bestellung des Schriftführers für diese gemeinsame Sitzung des Flächennutzungsplanausschusses und des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses**
Vorlage: 0177/2017

3 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**

4 **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse der letzten Sitzung**
Vorlage: 0375/2017

5 **Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**

6 **Mitteilungen des Bürgermeisters**

7 **Änderungen / Ergänzungen zur Vorlage "Vorschläge der Verwaltung für den Entwurf des Flächennutzungsplans" (s. Drucksachennummer 0196/2017)**

Vorlage: 0396/2017

8 Vorschläge der Verwaltung für den Entwurf des Flächennutzungsplan Bergisch Gladbach 2035
Vorlage: 0196/2017 → Vorlage siehe Sitzung am 04.07.2017

9 Antrag auf Änderung des Regionalplans
Vorlage: 0397/2017

10 Bebauungsplan Nr. 2394 - Richard-Seiffert-Straße III -
- Beschluss zur Aufstellung
Vorlage: 0424/2017

11 Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 11.09.2017 zu den Vorschlägen der Verwaltung für den Entwurf des Flächennutzungsplans
Vorlage: 0437/2017

12 Anfragen der Ausschussmitglieder

N <u>Nicht öffentlicher Teil</u>

1 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil

2 Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden

3 Mitteilungen des Bürgermeisters

4 Anträge der Fraktionen

5 Anfragen der Ausschussmitglieder

gez. Winkels
Vorsitzende

gez. Höring
Vorsitzender

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Zentraler Dienst 6-10

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0177/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Gemeinsame Sitzung des Flächennutzungsplanausschusses und des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses	26.09.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Bestellung des Schriftführers für diese gemeinsame Sitzung des Flächennutzungsplanausschusses und des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses

Beschlussvorschlag:

Zum Schriftführer dieser gemeinsamen Sitzung des Flächennutzungsplanausschusses und des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses wird Herr Friedhelm Assmann gewählt.

Sollte vor der Sitzung der Vertretungsfall eintreten, wird die Verwaltung kurzfristig einen Vertreter/eine Vertreterin des Schriftführers vorschlagen.

Sachdarstellung / Begründung:

Gemäß § 52 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 58 Abs. 2 GO NW obliegt die Bestellung des Schriftführers und des stellvertretenden Schriftführers dem jeweiligen Ausschuss.

Schriftführer für gemeinsame Sitzungen mehrerer Ausschüsse sind jeweils neu zu bestellen.

Die Aufgaben des Schriftführers dieser gemeinsamen Sitzung sollen von Herrn Assmann wahrgenommen werden.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Zentraler Dienst 6-10

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0375/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Gemeinsame Sitzung des Flächennutzungsplanausschusses und des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses	26.09.2017	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse der letzten Sitzung

Inhalt der Mitteilung

Ein Bericht zu den TOP 1 – 6, 8 -10 und 16 der gemeinsamen Sitzung des FNPA + SPLA am 04.07.2017 erübrigt sich.

7. Vorschläge der Verwaltung für den Entwurf des Flächennutzungsplans Bergisch Gladbach 2035 (0196/2017)

In der Sitzung wurden keinerlei Beschlüsse zum Flächennutzungsplan gefasst.

11. Beschluss Denkmalpflegeplan, Teilbereich Bensberg / Bockenberg (0140)

Der Rat ist in seiner Sitzung am 11.07.2017 einstimmig der Beschlussempfehlung des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses gefolgt und hat den Denkmalpflegeplan beschlossen.

12. Integriertes Handlungskonzept Bensberg
- Beschluss zur Vergabe der Projektsteuerung
(0282/2017)

Die Stadt Bergisch Gladbach ist auf der Grundlage des Integrierten Handlungskonzeptes Bensberg im Stadterneuerungsprogramm 2017 u.a. mit der Maßnahme I1 Projektsteuerung berücksichtigt worden. Da der Förderbescheid noch aussteht, wurde nach Beschlussfassung der Vergabe der 'Projektsteuerung zur Umsetzung des InHK Bensberg / Bockenberg' durch den SPLA am 04.07.17 ein Antrag auf Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns bei der Bezirksregierung Köln gestellt. Diesem wurde mit Datum vom 25.07.2017 zugestimmt. Sodann wird in Kürze der Auftrag für die 'Projektsteuerung' vergeben werden.

13. Integriertes Handlungskonzept Bensberg
– Beschluss zur Durchführung des städtebaulich freiraumplanerischen Realisierungswettbewerbs zur Umgestaltung der Schloßstraße
(0283/2017)

Der freiraumplanerische Realisierungswettbewerb Schloßstraße wurde am 31.07.2017 mit der Versendung der Bekanntmachung an das Europäische Amtsblatt für das europaweite Bewerbungsverfahren gestartet. Im Rahmen dieses vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs werden im weiteren Verfahren zunächst 9 Büros bzw. Arbeitsgemeinschaften aus Architekten | Stadtplanern | Landschaftsarchitekten gesucht, die zur Teilnahme am Wettbewerbsverfahren aufgefordert werden.

Darüber hinaus sind 6 weitere Büros bereits im Vorfeld angefragt worden, die von Seiten der Stadt gesetzt sind. Mit der Versendung der Wettbewerbsunterlagen am 11.09.17 startet die 2. Phase des Wettbewerbes. Die teilnehmenden Büros bzw. Arbeitsgemeinschaften haben insgesamt 8 Wochen Zeit, ihre Entwurfs- und Gestaltungskonzepte zu erarbeiten.

Die Sitzung des Preisgerichtes ist für den 23.11.2017 vorgesehen. Das Preisgericht wird sich aus insgesamt 22 Personen (stimmberechtigte Mitglieder: 5 Fachpreisrichter und 4 Sachpreisrichter | nicht stimmberechtigte Mitglieder: 5 Sachverständige und 8 Berater) zusammensetzen.

14. Bebauungsplan Nr. 2118 – Jakobstraße
– Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 28.05.1998
– Beschluss zur Aufstellung
(0250/2017)

Die Beschlüsse wurden am 08.07.2017 bekannt gemacht.

15. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 13.06.2017 auf Ortsbesichtigung vor Entscheidungen zum Flächennutzungsplan (0311/2017)

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt (siehe Protokoll).

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
VV II-2 Stadtentwicklung, Komm. Verkehrsplanung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0396/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Gemeinsame Sitzung des Flächennutzungsplanausschusses und des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses	26.09.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderungen / Ergänzungen zur Vorlage "Vorschläge der Verwaltung für den Entwurf des Flächennutzungsplans" (zu Drucksachennummer 0196/2017)

Beschlussvorschlag:

1. Seit der letzten Ausschusssitzung am 04.07.2017 haben sich einige Änderungen an dem Vorentwurf ergeben, die in dieser Vorlage noch mitgeteilt werden. Zudem sind Fehler in der Abwägung aufgefallen, die hier korrigiert werden. Diese Fehler betreffen vor allem das Zahlengerüst für den Entwurf des FNP sowie in Einzelfällen auch Darstellungen. Die Beschlüsse zu den einzelnen Punkten sollen zusammen mit der Vorlage 0196/2017 gefasst werden.

Sachdarstellung / Begründung:

Änderungen an dem Vorentwurf seit dem 04.07.2017

1. **Feuerwehrstandort in Schildgen (Kapitel 8 der Vorlage 0196/2017)**
   In Schildgen soll an der Ecke Altenberger-Dom-Straße/Schlebuscher Straße eine Fläche für die Feuerwehr dargestellt werden. Der Standort umfasst den Bereich des Haus Pohle sowie den direkt angrenzenden, unbebauten Bereich entlang der Altenberger-Dom-Straße und ist im Rahmen einer Untersuchung für Feuerwehrstandorte als Idealstandort bewertet worden. Die Darstellung im Planwerk wird an der Stelle um das Symbol „Feuerwehr“ ergänzt. Eine Änderung der gemischten Baufläche ist nicht erforderlich.

2. **Verwaltungsstandorte Stadtmitte (Kapitel 8 der Vorlage 0196/2017)**
   Der aktuelle Standort der Stadthäuser Gohrsmühle und Konrad-Adenauer-Platz wird künftig nicht mehr als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „öffentliche Verwaltung“ dargestellt, sondern als gemischte Baufläche. Damit kann die Fläche nach Aufgabe als Verwaltungsstandort anderweitig genutzt werden.
   Der geplante Standort für das neue Stadthaus am Bahnhof wird weiterhin als gemischte Baufläche dargestellt, allerdings mit dem Symbol „öffentliche Verwaltung“. Dadurch können neben der Verwaltung auch andere Nutzungen in dem Gebäude untergebracht werden.

3. **Gleisdreieck (Kapitel 7.3 der Vorlage 0196/2017)**
   Ergänzend zu der auf Seite 1061 der Anlage 1 zur Vorlage 0196/2017 dargestellten Verkehrsführung entlang des Gleisdreiecks von der Buchholzstraße zum Bahndamm soll eine weitere Straße zur Tannenbergstraße dargestellt werden. Die Verkehrsuntersuchung hierzu wurde am 12.09.2017 unter der Drucksachennummer 0382/2017 im SPLA vorgestellt.

   Aus der vorgestellten Verkehrsuntersuchung zum Bahnübergang Tannenbergstraße ergibt sich die Empfehlung, den jetzigen Bahndamm („Industriegleis Zinkhütte“) von der Kalkstraße über die Mülheimer Str. bis zum Refrather Weg als Neubaustrecke für eine Straße zu nutzen, um erhebliche verkehrliche Entlastungseffekte der westlichen Innenstadt zu erreichen. Konkret würde dies den Straßenzug „Gronauer Kreisel“, Hauptstraße, Dechant-Müller-Straße bis zum Driescher Kreuz betreffen. Hierzu soll seitens der Verwaltung eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben werden.

   Vor dem Hintergrund, die Flächen vor anderweitiger Überplanung zu sichern, soll daher den aktuellen Entwicklungen Rechnung getragen werden und auch dieser Teil des Bahndamms als Verkehrsfläche dargestellt werden.

4. **Wohnbebauung Sand Kreuzungsbereich Häuser Dombach/ Dombach-Sander-Straße (Kapitel 5 der Vorlage 0196/2017)**

Entgegen der Darstellung im Vorentwurf zum Flächennutzungsplan schlägt die Verwaltung vor, eine Fläche in Sand im Kreuzungsbereich Häuser Dombach/ Dombach-Sander-Straße in den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit aufzunehmen (rund 2.500 qm). Die Fläche wurde im Rahmen der Voruntersuchungen des Flächennutzungsplans als Potentialfläche Sa3d identifiziert, ist im weiteren Erarbeitungsprozess aber schlicht untergegangen. Die vorhandene Bebauung wird entsprechend arrondiert. Auch die Bezirksregierung hat keine Bedenken, diese Fläche in den Entwurf zum Flächennutzungsplan aufzunehmen.

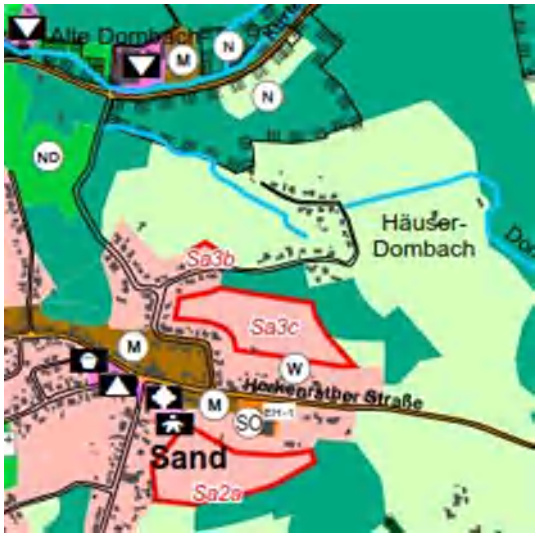

Abbildung 1: FNP Vorentwurf, Maßstab 1:15.000

Abbildung 2: Vorschlag Verwaltung für den Entwurf, Maßstab 1:15.000

5. **Reuterstraße (Kapitel 7.1 der Vorlage 0196/2017)**

Für eine Bauvoranfrage an der Reuterstraße zeichnet sich tendenziell nach einer Planänderung doch eine Genehmigungsfähigkeit vorbehaltlich der Behördenbeteiligung ab. Demnach soll die Baulücke entlang der Reuterstraße als Wohnbaufläche dargestellt werden und dem Wunsch des Bürgerantrags Nr. 21-5 (Seite 1011 Vorlage 0196/2017) gefolgt werden. Die Bebauung erfolgt auf Grundlage des § 34 Baugesetzbuch.

6. **Redaktionelle Korrekturen (Kapitel 5 der Vorlage 0196/2017)**

Bei einigen Erläuterungen in der Vorlage „Vorschläge der Verwaltung für den Entwurf des Flächennutzungsplans (0196/2017)“ sind technische Verarbeitungsfehler aufgetreten, die an dieser Stelle korrigiert werden sollen. Dies betrifft die Flächen Hr6a an der Goethestraße und Hk3a *Oberheidkamper Str.*

Hr6a, Goethestraße

Durch einen technischen Verarbeitungsfehler wurde diese Fläche mit einer Größe von 6 ha angegeben und entspricht nicht der bildlichen Darstellung (Seite 570 Vorlage 0196/2017). Die Potentialfläche Hr6a hat eine Gesamtgröße von 11,5 ha.

Hk3a, Oberheidkamper Str.

Auch in diesem Fall handelt es sich um einen Tippfehler. In der Vorlage „Vorschläge der Verwaltung für den Entwurf des Flächennutzungsplans (0196/2017)“ wird auf Seite 405 die Fläche mit 7,5 ha beziffert. Die Potentialfläche Hk3a, die seitens der Verwaltung vorgeschlagen wird, hat aber nur eine Gesamtgröße von 3,5 ha.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
VV II-2 Stadtentwicklung, Komm. Verkehrsplanung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0196/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Gemeinsame Sitzung des Flächennutzungsplanausschusses und des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses	04.07.2017	Beratung
Gemeinsame Sitzung des Flächennutzungsplanausschusses und des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses	26.09.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Vorschläge der Verwaltung für den Entwurf des Flächennutzungsplan Bergisch Gladbach 2035

Beschlussvorschlag:

1. Den Vorschlägen der Verwaltung zum Umgang mit den Potenzialflächen Wohnen (Kapitel 5) für den Entwurf des Flächennutzungsplans wird zugestimmt.
2. Den Vorschlägen der Verwaltung zum Umgang mit den Potenzialflächen Gewerbe (Kapitel 6) für den Entwurf des Flächennutzungsplans wird zugestimmt.
3. Den Vorschlägen der Verwaltung zum Umgang mit den Anregungen zur Aufnahme von Bauflächen aus der Bürgerschaft wird zugestimmt (Kapitel 7.1).
4. Den Vorschlägen der Verwaltung zum Umgang mit den Anregungen der Träger öffentlicher Belange zur Änderung beziehungsweise Aufnahme von Darstellungen wird zugestimmt (Kapitel 7.2).
5. Den Vorschlägen der Verwaltung aus dem Kapitel 7.3 wird zugestimmt.
6. Den Vorschlägen zur Änderungen der Bestandsdarstellungen wird zugestimmt (Kapitel 8).
7. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Flächennutzungsplans entsprechend der gefassten Beschlüsse zu erarbeiten.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Vorschläge der Verwaltung zum Umgang mit den Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Absatz 1 und der Beteiligung nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen können der Anlage zu dieser Drucksachennummer entnommen werden. In der Anlage sind alle Änderungsvorschläge für den Entwurf des Flächennutzungsplans enthalten, die der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt bekannt sind.

Anlage 1: Vorschläge der Verwaltung für den Entwurf des Flächennutzungsplans Bergisch Gladbach 2035

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
VV II-2 Stadtentwicklung, Komm. Verkehrsplanung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0397/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Gemeinsame Sitzung des Flächennutzungsplanausschusses und des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses	26.09.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Antrag auf Änderung des Regionalplans

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Regionalplanänderung für die Fläche Nu7 zu beantragen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Regionalplanänderung für die Fläche As2 zu beantragen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Regionalplanänderung für die Fläche Hr6 zu beantragen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Regionalplanänderung für die Fläche Hr12d zu beantragen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die Regionalplanänderung für die Fläche He7zu beantragen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Regionalplanänderung für die Fläche Sa3c zu beantragen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, die Regionalplanänderung für die Fläche G-Mo8 zu beantragen.
8. Die Verwaltung wird beauftragt, die Regionalplanänderung für die Gewerbefläche in Hand zu beantragen.
9. Die Verwaltung wird beauftragt, weitere erforderliche Regionalplanänderungen, die sich aus der landesplanerischen Anfrage ergeben können, zu beauftragen.

Sachdarstellung / Begründung:

Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bergisch Gladbach sollen auch Flächen für Siedlungszwecke (Wohnbauflächen und Gewerbeflächen) dargestellt werden, die im aktuellen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln anderweitig dargestellt sind. Sollen diese Flächen entsprechend der Zielvorstellung der Stadt Bergisch Gladbach entwickelt werden, ist eine Regionalplanänderung bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen. Eine Regionalplanänderung wird immer dann notwendig, wenn ein Planungsvorhaben realisiert werden soll, das mit den Zielen des Regionalplans nicht übereinstimmt.

Die Regionalplanung fungiert als überörtliche und fachübergreifende Ebene der räumlichen Planung und ist das Bindeglied zwischen Landesplanung und kommunaler Planung. Sie dient unterhalb der staatlichen Raumordnung der Konkretisierung, der fachlichen Integration und Umsetzung landesplanerischer Ziele. Die Regionalplanung erzeugt damit Planungssicherheit für Gemeinden und Fachplanungsträger. In der Regionalplanung sind Flächennutzungspläne sowie sonstige städtebauliche Planungen nach dem Gegenstromprinzip zu berücksichtigen (§ 8 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG)). Das Gegenstromprinzip besagt in diesem Fall, dass die Planungen der Stadt Bergisch Gladbach auf Ebene des Regionalplans berücksichtigt werden müssen, die Kommune sich aber auch an die Vorgaben der überörtlichen Planung halten muss (Abwägung von Grundsätzen der Raumordnung beziehungsweise Beachtung von Zielen der Raumordnung).

Der Regionalrat stellt den Regionalplan als Träger der Regionalplanung auf. Er trifft die Entscheidungen über den Erarbeitungs- sowie den Aufstellungsbeschluss. Die Regionalplanungsbehörde erarbeitet den Plan auf Initiative des Regionalrates (§ 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG)) oder eines Vorhabenträgers (§ 19 Abs. 2 LPlG), in diesem Fall der Stadt Bergisch Gladbach. Die Pflicht einer Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen ergibt sich aus § 10 ROG.

Die Regionalplanung kann mit Rücksicht auf die kommunale Selbstverwaltung keine parzellenscharfen Festlegungen treffen. Im Rahmen der sogenannten regionalplanerischen Unschärfe - darstellungsrelevant sind Bereiche ab 10 ha - ergeben sich durch maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung gewisse Interpretationsspielräume in den regionalplanerische Zielsetzungen und bedürfen der Konkretisierung im nachgelagerten fach- oder bauleitplanerischen Verfahren. Die Deutung der Interpretationsspielräume erfolgte in Abstimmung zwischen der Bezirksregierung Köln und der Stadt Bergisch Gladbach.

Ein Beispiel zur Veranschaulichung: Die Fläche Hk4a **–** Lerbacher Weg

Die Fläche Hk4a in Heidkamp wird regionalplanerisch als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) aber auch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt. Hier greift allerdings die oben erläuterte maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung, die einen Interpretationsspielraum offen lässt. Durch die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Gemeinden ist die Regionalplanung nicht befugt, raumordnerische Zielsetzungen parzellenscharf festzulegen. Da die betroffene Fläche (Größe ca. 1,4 ha) kleiner als 10 ha und nicht eindeutig abgrenzbar ist, kann die Regionalplanung im Zuge einer landesplanerischen Anfrage seitens der Gemeinde keine Bedenken hinsichtlich der Ziele der Raumordnung äußern. Es kann in diesem Fall eine Ausweitung des ASB bis zur Oberheidkamper Straße interpretiert werden, die eine Regionalplanänderung nicht erforderlich macht. Damit steht die Planung den Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

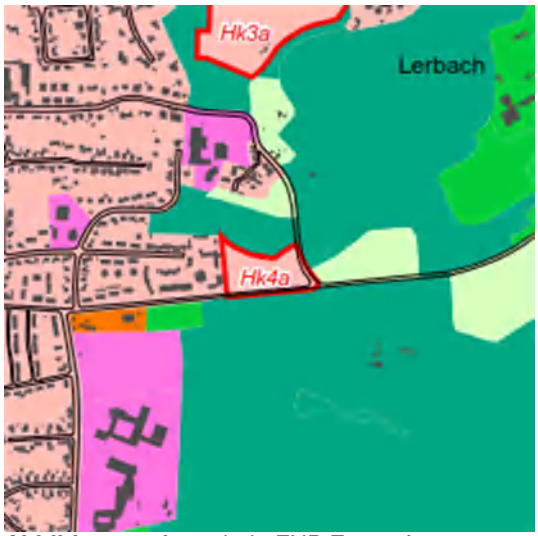

Abbildung 1: Ausschnitt FNP Entwurf
Maßstab 1:15.000

Abbildung 2: Ausschnitt Regionalplan Köln
Maßstab 1:15.000

Diesem Interpretationsspielraum sind jedoch Grenzen gesetzt und werden letztlich durch Rechtsprechung bestimmt. So konkretisiert das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 30. September 2014 (Az. 8 A 460/13) ein Interpretationsspielraum komme dort nicht in Betracht, wo sich jenseits einer maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung aus anderen Umständen der Grenzverlauf genauer ergäbe. Dies könne etwa der Fall sein, wenn die Gebietsgrenze sich erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, an bereits vorhandener Infrastruktur oder an einer geographischen Grenze orientiere. Entsprechende Hinweise könnten sich nicht nur aus der zeichnerischen Darstellung, sondern auch aus den Planerläuterungen oder Aufstellungsunterlagen ergeben. In diesen Fällen ist somit - in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln - eine Änderung des geltenden Regionalplanes erforderlich.

Bezüglich der Interpretationsspielräume wurde in Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung Köln die unten genannten Flächen identifiziert, die im Zuge einer landesplanerischen Anfrage zur Neuaufstellung des FNP Änderungsbedarfe beim derzeitig geltenden Regionalplan auslösen. Da derzeitig nicht ausgeschlossen werden kann, dass in weiteren Abstimmungsgesprächen mit der Bezirksregierung Köln aufgrund von aktuellen Rechtsurteilen oder sich sonstigen ändernden Rahmenbedingungen weitere Flächen einer Regionalplanänderung bedürfen, ist es zweckmäßig die Verwaltung auch für weitere Anträge zur Regionalplanänderung zu beauftragen. So kann einer zeitlichen Verzögerung beim Regionalplanänderungsverfahren und der Neuaufstellung des FNP entgegengewirkt werden.

In Folgendem wird für die nachstehenden Flächen einzeln begründet, warum eine Regionalplanänderung erforderlich ist.

Nu7 – Peterskaule

Für die Fläche Nu 7 ist eine Regionalplanänderung zu beantragen, da die in Rede stehende Fläche im Regionalplan überwiegend als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und als regionaler Grünzug festgelegt ist und nur am Rand des ASBs liegt. Obwohl die Fläche mit einer Größe von ca. 7,0 ha regionalplanerisch als maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung gewertet werden kann, macht der Zuschnitt der Fläche eine Regionalplanänderung an dieser Stelle erforderlich, da die Ausweitung nicht als Abrundung des vorhandenen ASBs sondern als Erweiterung zu beurteilen ist. Andernfalls ist eine rechtssichere kommunale Bauleitplanung nicht gegeben. Mittels einer angemessenen Ausweitung des angrenzenden ASBs kann Fläche für Siedlungszwecke (Wohnbauland) gewonnen werden, ohne den regionalen Grünzug in seiner Funktion grundlegend zu beeinträchtigen.

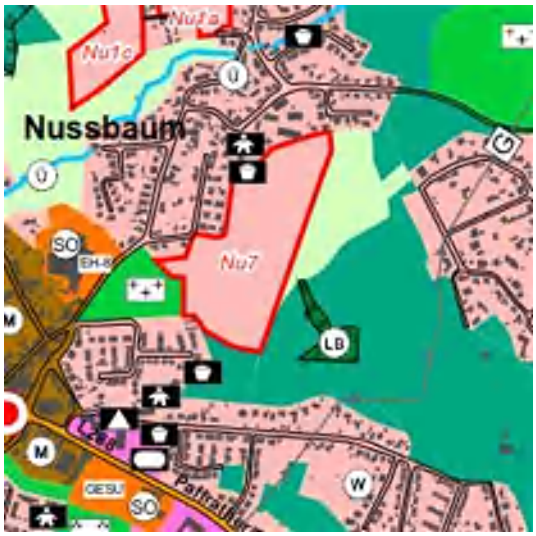

Abbildung 3: Ausschnitt FNP Entwurf
Maßstab 1:15.000

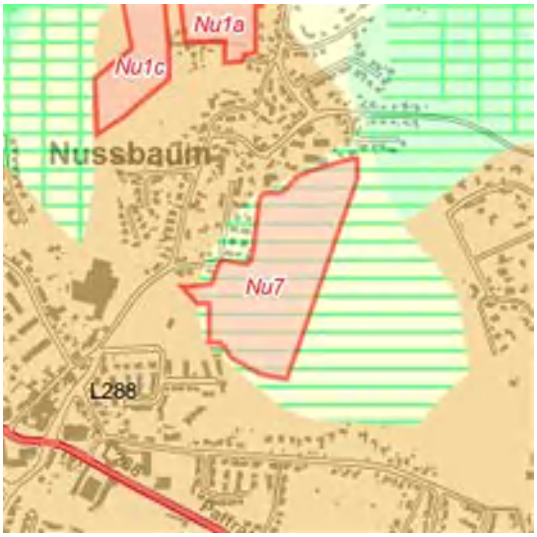

Abbildung 4: Ausschnitt Regionalplan Köln
Maßstab 1:15.000

As2 – Unterheide

Für die Fläche As2 (Größe ca. 8,4 ha) in Asselborn ist eine Regionalplanänderung zu beantragen, da die in Rede stehende Fläche im Regionalplan überwiegend als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt ist. Bezüglich der gewünschten Siedlungsentwicklung der Stadt Bergisch Gladbach stehen die Ziele der Raumordnung an dieser Stelle in einem Zielkonflikt. Durch den Zuschnitt der Fläche As2, die den bisherigen ASB nicht abrundet, sondern entlang der Straße Braunsberg erweitert, ist eine Regionalplanänderung erforderlich und kann nicht im Rahmen der sogenannten regionalplanerischen Unschärfe abgegolten werden. Durch eine angemessene Ausweitung des ASBs kann der Ortsteil Herkenrath bedarfsgerecht weiterentwickelt und der Freiraum an anderer Stelle geschützt werden.

Abbildung 5: Ausschnitt FNP Entwurf
Maßstab 1:15.000

Abbildung 6: Ausschnitt Regionalplan Köln
Maßstab 1:15.000

Hr6 – Goethestraße

Die Potentialfläche Hr6 an der Goethestraße in Herkenrath ist im derzeitigen Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und zum Teil als Bereich für den Schutz der

Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt. Die Potentialfläche umfasst ca. 11,5 ha und ist dementsprechend für die Regionalplanung darstellungsrelevant und lässt keinen Interpretationsspielraum zu. Die Goethestraße ist zudem als klare Abgrenzung des ASBs zu werten. Somit ist eine Änderung des derzeitigen Regionalplans zu beantragen.

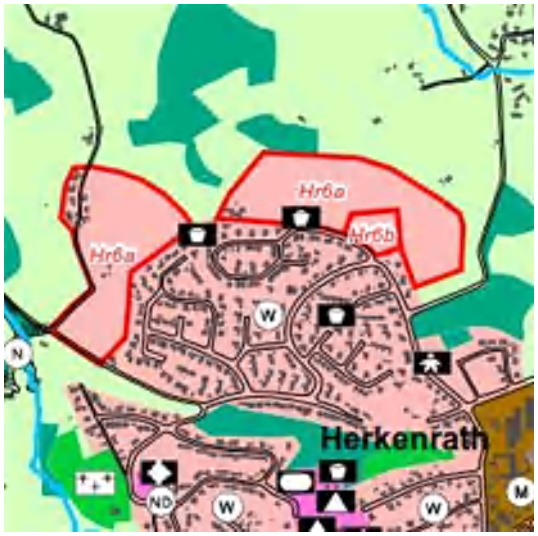

Abbildung 7: Ausschnitt FNP Entwurf
Maßstab 1:15.000

Abbildung 8: Ausschnitt Regionalplan Köln
Maßstab 1:15.000

Hr12d – Am Volbach/Lucht

Die Potentialfläche Hr12d am Volbach/Lucht in Herkenrath ist im derzeitigen Regionalplan ebenfalls als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt. Die Potentialfläche umfasst ca. 4,8 ha und könnte als maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung interpretiert werden. Allerdings stellt die Straße Untervolbach eine klar definierte Grenze des vorhandenen ASBs dar und macht eine Regionalplanänderung für rechtssichere kommunale Bauleitplanung erforderlich.

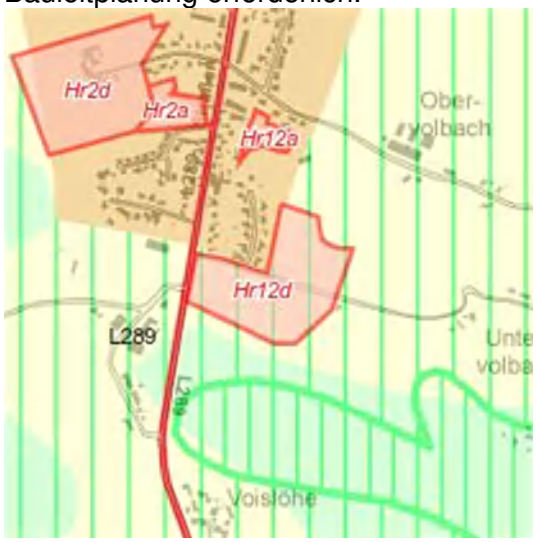

Abbildung 9: Ausschnitt FNP Entwurf
Maßstab 1:15.000

Abbildung 10: Ausschnitt Regionalplan Köln
Maßstab 1:15.000

He7 – Alte Wipperfürther Straße/Odenthaler Straße

In Hebborn Nord ist für die Potentialfläche He7 entlang der Alten Wipperfürther Straße/ Odenthaler Straße ebenfalls eine Änderung des derzeitigen Regionalplans zu beantragen. Die ca. 4,8 ha große Fläche liegt regionalplanerisch im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbe-

reich und ist darüber hinaus als regionaler Grünzug und zum Teil als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt. Die Alte Wipperfürther Straße stellt hierbei eine klare Grenze zum bisherigen ASB dar und kann nicht als regionalplanerische Unschärfe ausgelegt werden. Zudem ist durch den Zuschnitt der Fläche die Potentialfläche He7 als Erweiterung und nicht als Abrundung des ASBs zu beurteilen. Die Potentialfläche He7 kann somit nur im Zuge einer Regionalplanänderung zum ASB rechtssicher in der nachgeschalteten kommunalen Bauleitplanung als Wohnbaufläche entwickelt werden.

Abbildung 11: Ausschnitt FNP Entwurf
Maßstab 1:15.000

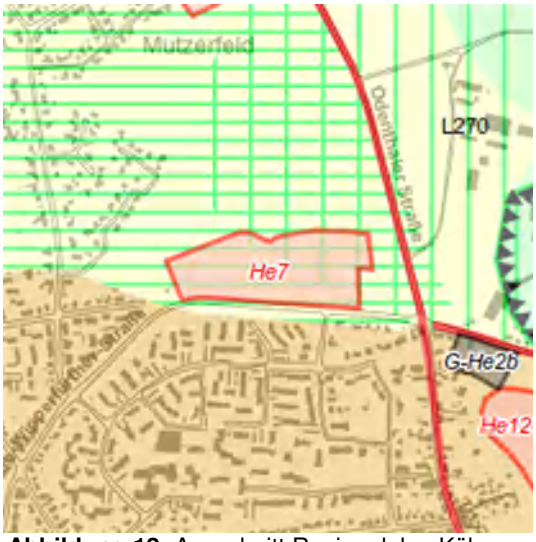

Abbildung 12: Ausschnitt Regionalplan Köln
Maßstab 1:15.000

Sa3c – Am Kleifeld / Häuser-Dombach

Die in Sand gelegene Potentialfläche Sa3c Am Kleinfeld / Häuser-Dombach ist im derzeitigen Regionalplan teilweise im ASB, teilweise aber auch im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich gelegen. Obwohl die Fläche mit einer Größe von ca. 2,9 ha regionalplanerisch als maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung gewertet werden kann, sollte für die Fläche Sa3c dennoch eine Änderung des Regionalplans beantragt werden, um rechtssicher kommunale Bauleitplanung betreiben zu können. Zu begründen ist dies durch eine längs gerichtete Erweiterung des jetzigen ASBs, die nicht als bloße Abrundung zu werten ist und somit juristische Unsicherheiten birgt. Durch eine Änderung des Regionalplans können diese Unsicherheiten ausgeräumt werden.

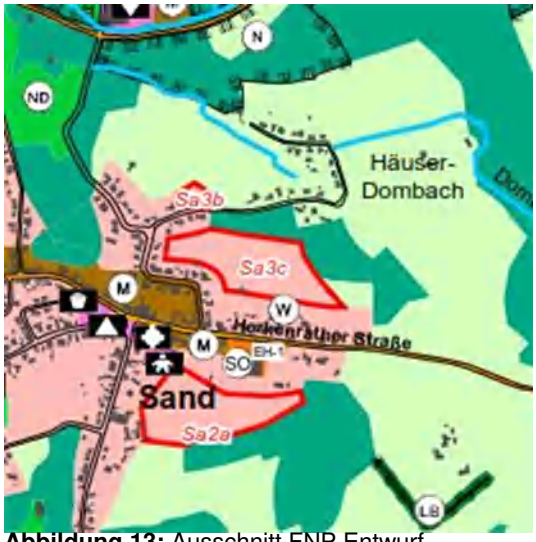

Abbildung 13: Ausschnitt FNP Entwurf
Maßstab 1:15.000

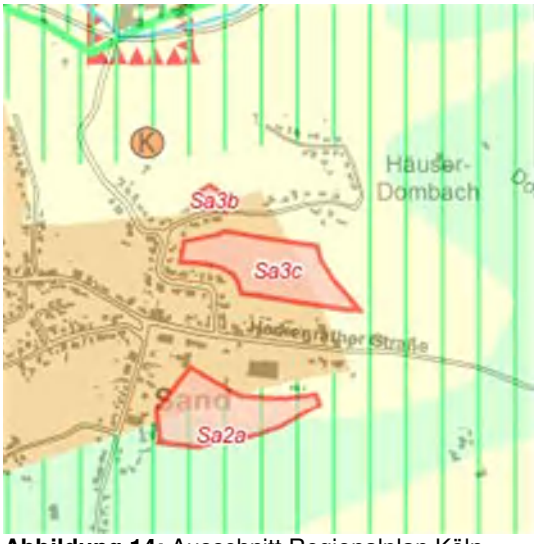

Abbildung 14: Ausschnitt Regionalplan Köln
Maßstab 1:15.000

G-Mo8 – Voislöhe

Für eine Entwicklung der Potentialfläche G-Mo8 Voislöhe als Gewerbefläche (ca. 10,5 ha) ist ebenfalls eine Regionalplanänderung erforderlich. Derzeitig wird im Regionalplan ein ASB sowie Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie Waldbereiche festgelegt. Die Entwicklung einer Gewerbefläche aus dieser Potentialfläche steht somit im Zielkonflikt mit den Zielen der Raumordnung und ist nur über den Weg einer Regionalplanänderung auflösbar.

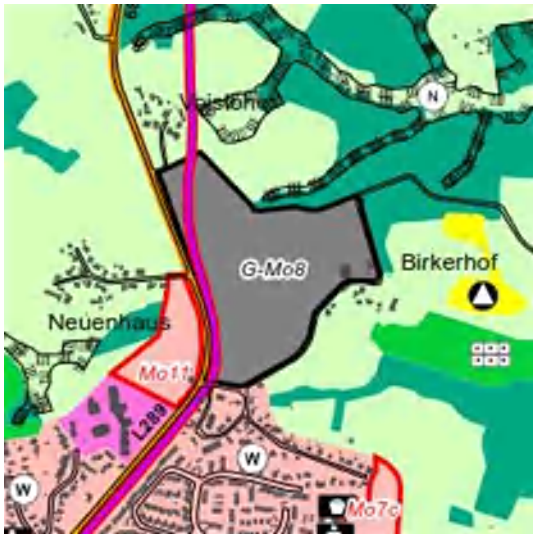

Abbildung 15: Ausschnitt FNP Entwurf
Maßstab 1:15.000

Abbildung 16: Ausschnitt Regionalplan Köln
Maßstab 1:15.000

Gewerbefläche – Hand Heinrich-Strünker Straße

Auch für die Darstellung einer bereits existierenden Gewerbefläche (Größe ca. 2,1 ha) an der Heinrich-Strünker Straße im neuen FNP ist eine Regionalplanänderung bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen. Im derzeitigen Regionalplan wird die Fläche als Waldbereich und darüber hinaus als regionaler Grünzug und z. T. als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung festgelegt. Für eine rechtssichere kommunale Bauleitplanung eines Gewerbegebietes ist diese aus einem regionalplanerisch festgelegten Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung herzuleiten. Aus dem angrenzenden ASB ist keine Gewerbefläche ableitbar. Dementsprechend ist eine Regionalplanänderung von Nöten, da eine Änderung von Waldbereichen zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung die Grundzüge der Planung betrifft.

Abbildung 17: Ausschnitt FNP Entwurf
Maßstab 1:15.000

Abbildung 18: Ausschnitt Regionalplan Köln
Maßstab 1:15.000

Dauer eines Regionalplanänderungsverfahrens

Zeitlich kann ein Regionalplanänderungsverfahren zwischen wenigen Monaten bis zu mehreren Jahren dauern. Die durchschnittliche Verfahrensdauer liegt bei rund eineinhalb Jahren. Für den in Neuaufstellung befindlichen FNP bedeutet dies, dass eine erfolgreiche Regionalplanänderung gegebenenfalls erst nach dem Feststellungsbeschluss des neuen FNPs Inkrafttreten könnte. Das heißt, dass Teile des neuen FNPs von der Genehmigung durch die Bezirksregierung ausgenommen werden können und als sogenannte „weiße Flächen“ dargestellt werden müssten. Nach der erfolgreichen Regionalplanänderung können dann auch diese Flächen in den FNP aufgenommen werden.
Idealerweise sollte die Regionalplanänderungen vor Genehmigung des FNPs durch die Bezirksregierung erfolgt sein, um zügig mit der Aufstellung von neuen Bebauungsplänen.

Ö 10

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stadtplanung

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0424/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Gemeinsame Sitzung des Flächennutzungsplanausschusses und des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses	26.09.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Bebauungsplan Nr. 2394 - Richard-Seiffert-Straße III - - Beschluss zur Aufstellung

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 2 in Verbindung mit den §§ 8 ff Baugesetzbuch ist der

Bebauungsplan Nr. 2394 - Richard-Seiffert-Straße III -

als verbindlicher Bauleitplan im Sinne von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (qualifizierter Bebauungsplan) aufzustellen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2394 - Richard-Seiffert-Straße III - ist die Verhinderung einer städtebaulichen Fehlentwicklung, Vermeidung einer räumlichen Ausbreitung von Wohnnutzungen angesichts des Gewerbeumfelds und der Straßenverbindung Refrather Weg / Bensberger Straße.

Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen den Bereich zwischen der östlich gelegenen Bensberger Straße, der im Bebauungsplan Nr. 2396 - Straßenverbindung Refrather Weg / Bensberger Straße - dargestellten privaten Grünfläche im Norden, der Richard-Seiffert-Straße im Westen und Wohnbebauung im Süden.

Der Bebauungsplan setzt die genauen Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches fest (§ 9 Abs. 7 Baugesetzbuch).

Sachdarstellung / Begründung:

Anlass und Ziel der Planung
Das Plangebiet des Bebauungsplanes (BP) Nr. 2394 - Richard-Seiffert-Straße III - umfasst den Bereich zwischen der östlich gelegenen Bensberger Straße, der im Bebauungsplan Nr. 2396 - Straßenverbindung Refrather Weg / Bensberger Straße - dargestellten privaten Grünfläche im Norden, der Richard-Seiffert-Straße im Westen und Wohnbebauung im Süden und entspricht zum Teil dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2397 - Richard-Seiffert-Straße II -.

Der zurzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 2397 - Richard-Seiffert-Straße II -ist mit der Bekanntmachung vom 26.10.2005 in Kraft getreten. Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes ist ausschließlich der Ausschluss von (Einzel-) Handelsbetrieben in einem nach Baunutzungsverordnung einzustufenden Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO). Bestehende, gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes künftig jedoch nicht mehr zulässige Nutzungen unterliegen den Regelungen des Bestandsschutzes.

Das Umfeld der Richard-Seiffert-Straße im Ortsteil Heidkamp ist von gewerblichen Produktions- und Handwerksbetrieben, Verwaltungs- und Wohngebäuden geprägt.

Der Verwaltung liegt seit dem 01.08.2017 eine Bauvoranfrage zur Errichtung einer Wohnbebauung in Form von Geschoßwohnungsbau oder Reihenhäusern/Hausgruppen auf dem Grundstück Richard-Seiffert-Straße Nr. 15 vor. Sollte das Vorhaben realisiert werden, würde eine Wohnbebauung an bestehende Gewerbebetriebe und die im Bebauungsplan Nr. 2396 planungsrechtlich gesicherte sogenannte Querspange (Straßenverbindung Refrather Weg / Bensberger Straße) heranrücken, was zu Konflikten, insbesondere aus Sicht des Immissionsschutzes führen würde.
Nach derzeitigem Planungsrecht ist das Bauvorhaben nach § 34 BauGB genehmigungsfähig, da es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, da im westlichen Bereich des Plangebietes Wohnbebauung angrenzt.

Bebauungspläne werden aufgestellt, sobald und soweit sie für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich sind (§ 1 Abs. 3 BauGB).
Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 2394 - Richard-Seiffert-Straße III - ist die Vermeidung einer Ausbreitung von Wohnnutzung angesichts des Gewerbeumfeldes und der Straßenverbindung Refrather Weg / Bensberger Straße. Andernfalls droht eine Konfliktsituation, die die bestehenden Gewerbebetriebe entlang der Richard-Seiffert-Straße, aber auch die geplante 'Querspange' (Straßenverbindung Refrather Weg / Bensberger Straße) einschränken würde.

Im Bereich der Richard-Seiffert-Straße besteht die Gefahr eines Nutzungswandels auf der Grundlage einer Genehmigungsfähigkeit nach § 34 BauGB und damit die Möglichkeit, dass sich eine Gemengelagenproblematik entwickelt.
Um dem entgegen zu wirken, schlägt die Verwaltung vor, den Bebauungsplan Nr. 2394
- Richard-Seiffert-Straße III - aufzustellen.

Anlage
- Übersichtsplan Geltungsbereich

Übersichtsplan Ö 10

Bebauungsplan Nr. 2394
- Richard-Seiffert-Straße III -

Stand: Aufstellung

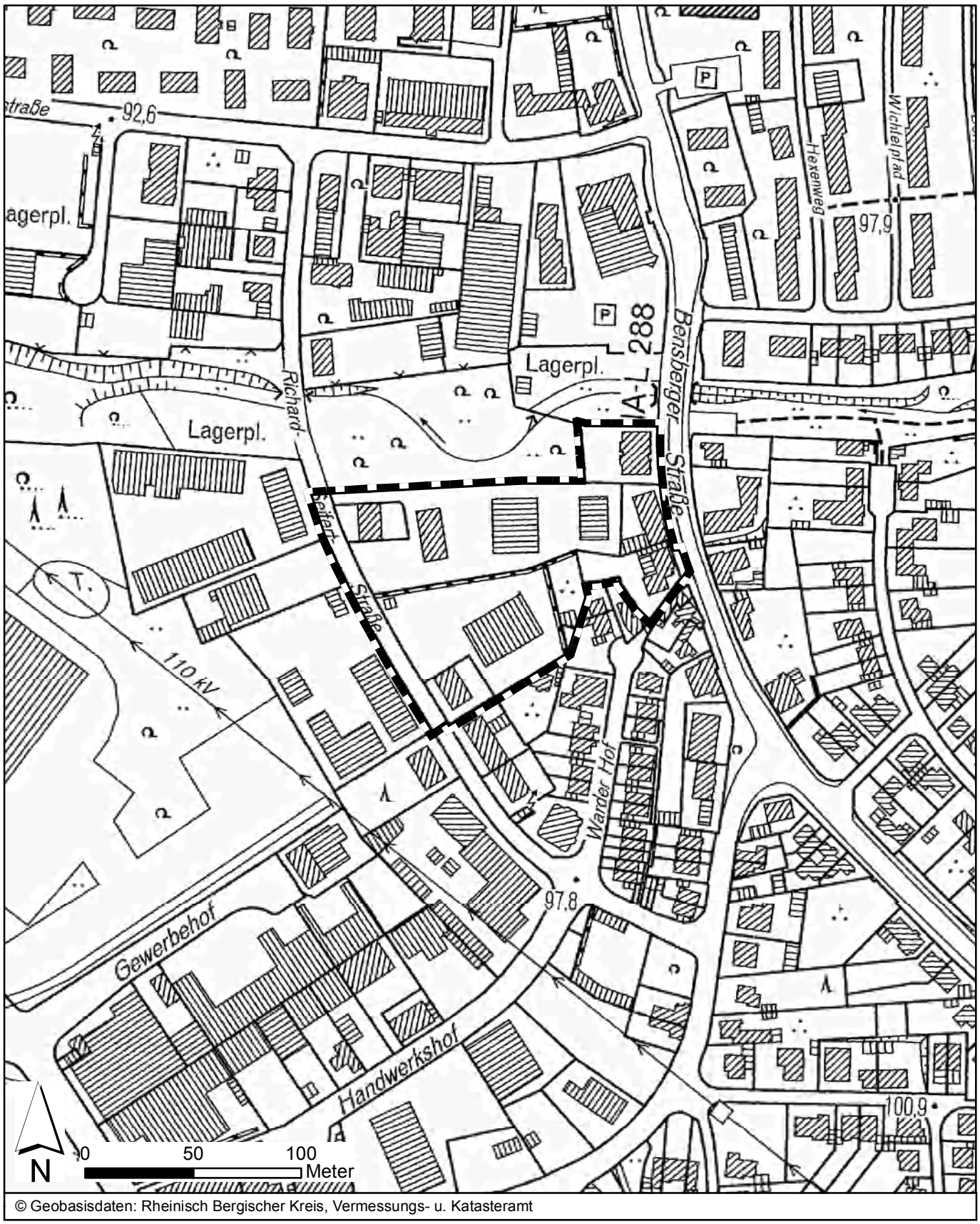

© Geobasisdaten: Rheinisch Bergischer Kreis, Vermessungs- u. Katasteramt

Ö 11

Absender

Drucksachen-Nr.

0437/2017

öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten

zur Sitzung:
Gemeinsame Sitzung des Flächennutzungsplanausschusses und des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses am 26.09.2017

Tagesordnungspunkt

Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 11.09.2017 zu den Vorschlägen der Verwaltung für den Entwurf des Flächennutzungsplans

Inhalt:

Die FDP-Fraktion beantragt, in der gemeinsamen Sitzung des Flächennutzungsplanausschusses mit dem Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss am 26.09.2017 über Änderungen zu den Vorschlägen der Verwaltung für den Entwurf des Flächennutzungsplans zu entscheiden (für die Änderungsanträge im Einzelnen siehe Anlage 1).

Der Antrag ist fristgerecht eingegangen. Auf Grund der Kurzfristigkeit konnte keine Bearbeitung mehr erfolgen.
Eine schriftliche Stellungnahme seitens der Verwaltung wird als Tischvorlage nachgereicht.

Stadt Bergisch Gladbach
Einwurf Nachtbriefkasten
am: 11. Sep. 2017

Ö 11

An die Vorsitzende
des Flächennutzungsplanausschuss
im Stadtrat Bergisch Gladbach
Frau Berit Winkels

An den Vorsitzenden
des Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss
im Stadtrat Bergisch Gladbach
Herrn Lennart Höring

Jörg Krell
Vorsitzender der FDP-Ratsfraktion

krell@fdp-bergischgladbach.de
www.fdp-bergischgladbach.de

FDP Fraktion
Im Rat der Stadt Bergisch Gladbach
Rathaus, Zimmer 13
Rathaus Konrad-Adenauer-Platz
51465 Bergisch Gladbach

Telefon: 0 22 02 / 14 23 14
Telefax: 0 22 02 / 14 23 14

Bergisch Gladbach, den 11.09.2017

Gemeinsame Sitzung der Ausschüsse FNP und SPLA am 26. Sept. 2017

Sehr geehrte Frau Winkels,
Sehr geehrter Herr Höring,

Die FDP Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach bittet Sie den folgenden Änderungsantrag zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans Bergisch Gladbach 2035 – zweiter Vorentwurf, vorgelegt von der Verwaltung mit Drucksache 0196 / 2017 - auf die Tagesordnung der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse FNP und SPLA am 26. Sept. 2017 zu setzen:

Antrag: Die FDP beantragt folgende Änderungen:

1. Gewerbeflächen

Die Freien Demokraten in Bergisch Gladbach setzten sich für wirtschaftliches Wachstum auf Basis von Innovation ein. Nur durch zukunftsfeste, hochwertige Arbeitsplätze bleibt die Stadt für Einwohner und für Zuzug attraktiv. Attraktive Arbeitsplätze bieten nicht nur die wirtschaftliche Grundlage sondern auch Sinnstiftung für die Menschen in unserer Stadt. Sie tragen damit wesentlich zur Lebensqualität bei. Um weitere Verkehrsbelastungen für die Stadt zu minimieren, müssen weitere Arbeitsplätze möglichst wohnortnah entstehen. Dies ist ökonomisch und ökologisch sinnvoll. Daher

fordert die FDP folgende Änderungen hinsichtlich der Gewerbeflächenausweisung im zweiten Vorentwurf des Flächennutzungsplans.

1.1. G-Bo3a: Die FDP beantragt die Wiederaufnahme der 3 ha großen Gewerbefläche entsprechend dem ersten Vorentwurf des Flächennutzungsplans.

Begründung:
Die Fläche ist äußerst günstig zur Autobahn gelegen.

1.2. G-Mo8: Die FDP folgt der Verwaltung, beantragt aber die Teilfläche, die kongruent mit dem „alten", in 2014 diskutierten Gebiet Voislöhe Ost (nordwestliches Trapez in der Flächenzeichnung) zu streichen. Dadurch verringert sich die ausgewiesene Fläche um ca. 2 ha.

Begründung:
Die zu streichende Fläche liegt topografisch auf der Kuppe.
Gewerbebauten würden das Landschaftsbild erheblich stören. Im südlichen Bereich können sich Gewerbebauten der Landschaft anpassen.

1.3. G-Fr1b: Die FDP beantragt die Wiederaufnahme der 1,5 ha großen Gewerbefläche entsprechend dem ersten Vorentwurf des Flächennutzungsplans.

Begründung:
Die Fläche ist äußerst günstig zur Autobahn gelegen

Im übrigen unterstützt die FDP alle Vorschläge der Verwaltung, die im 2. Vorentwurf ausgewiesen sind.

2. Siedlungsflächen

In Bergisch Gladbach besteht bereits heute ein erheblicher Bedarf an zusätzlichem Wohnraum, darüberhinaus wird zukünftig weiterer Bedarf entstehen. Bergisch Gladbach am Rande der Metropolregion Köln ist zu einem sehr attraktiven Wohnort geworden. Die Bevölkerung wächst derzeit schneller als alle Prognosen. Notwendigerweise bedarf es daher einer Ausweisung weiterer Siedlungsfläche um dieser Nachfrage zu entsprechen. Die FDP ist der Überzeugung, dass eine alleinige Wohnraumverdichtung weder gesellschaftlich förderlich noch ausreichend ist, die steigende Nachfrage nach Wohnraum zu befriedigen. Die steigenden Immobilien und Grundstückspreise sind ein Indiz dafür. Es ist ein Gebot der Generationengerechtigkeit, auch jungen Bürgern den Erwerb oder die Anmietung von attraktivem Wohnraum zu Kosten zu ermöglichen, die die allgemeine volkswirtschaftliche Entwicklung spiegeln. Daher fordert die FDP folgende Änderungen hinsichtlich der Siedlungsflächenausweisung im zweiten Entwurf des Flächennutzungsplans.

2.1. He6: Die FDP folgt dem Vorschlag der Verwaltung, beantragt aber die Ausweitung der Fläche entsprechend dem ersten Vorentwurf des Flächennutzungsplans und damit Vergrößerung der Siedlungsfläche von 1,3 ha auf 13 ha.

Begründung: Die Begründung der Verwaltung für die Reduzierung der Fläche ist nicht nachvollziehbar.. Das Gebiet ist grundsätzlich für Wohnbebauung geeignet. Ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb darf die langfristige Flächenplanung nicht beeinträchtigen. Es ist nicht gesichert ist, dass der Betrieb in 30 Jahren noch fortbesteht.

2.2. He7: Die FDP folgt dem Vorschlag der Verwaltung, beantragt aber die Ausweitung der Flächen entsprechend dem ersten Vorentwurf des Flächennutzungsplans. Dies führt zu einer Vergrößerung der Siedlungsfläche von 4,8 ha auf 7 ha.

Begründung: Das Gebiet ist grundsätzlich für Wohnbebauung geeignet. Die Einschränkungen der Verwaltung im zweiten Vorentwurf des Flächennutzungsplans sind für die FDP nicht nachvollziehbar.

2.3. He12: Die FDP folgt dem Vorschlag der Verwaltung, beantragt aber die Ausweitung der Flächen entsprechend dem ersten Vorentwurf des Flächennutzungsplans. Dies führt zu einer Vergrößerung der Siedlungsfläche von 7,5 ha auf 9,0 ha.

Begründung: Wir können der Argumentation der Verwaltung nicht folgen. Das Gebiet ist grundsätzlich für Wohnbebauung geeignet. Ein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb darf die langfristige Flächenplanung nicht beeinträchtigen. Es ist nicht gesichert ist, dass der Betrieb in 30 Jahren noch fortbesteht.

2.4. Hr1b: Die Siedlungsfläche ganz aus dem Flächennutzungsplan heraus nehmen.

Begründung: Bei der geringen Größe der nun veranschlagten Wohnfläche ist eine sinnhafte Besiedelung nicht möglich.

2.5. St14: Wiederaufnahme der 1 ha großen Siedlungsfläche entsprechend dem ersten Vorentwurf des Flächennutzungsplans.

Begründung: Wir sehen keinen Grund, diese Fläche nicht aufzunehmen. Es stellt die Erweiterung einer bestehenden Siedlungsfläche dar. Durch die geringe Größe gibt es keine nennenswerte Mehrbelastung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur.

2.6. AR2a: Wiederaufnahme der 2,0 ha großen Siedlungsfläche entsprechend dem alten Flächennutzungsplans.

Begründung: Die Fläche im derzeit gültigen Flächennutzungsplan enthalten, sie ist für Wohnbebauung geeignet und eine adäquate Verkehrsanbindung ist möglich.

2.7. Be7b: Eingeschränkte Rückkehr zum ersten Vorentwurf des Flächennutzungsplans und Aufnahme von 1 ha Siedlungsfläche in der Verlängerung der Straße Klausenberg.

Begründung: Nur ein Teilbereich des Bensberger Stadtparks ist ein Biotop. Im nordwestlichen Teilbereich ist Wohnbebauung im Anschluss an die bestehende Wohnbebauung realisierbar.

2.8. RO5a: Die FDP stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, beantragt aber die Ausweitung der Siedlungsfläche entsprechend dem ersten Vorentwurf des Flächennutzungsplans. Dies führt zu einer Vergrößerung der Wohnfläche von 1,8 ha auf 6 ha.

Begründung: Die Begründung der Verwaltung hinsichtlich der Streichung aus dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans ist nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen unterstützt die FDP die im 2. Vorentwurf der Verwaltung ausgewiesenen Siedlungsflächen und die damit verbundene erhebliche Reduzierung der Gesamtsiedlungsfläche im Vergleich zum ersten Vorentwurf.

3. Bürgeranträge

3. 1. Antrag 11-2: Die FDP folgt dem Bürgerantrag.

Begründung: Die FDP unterstützt die Erweiterung der Nahversorgung in Schildgen.

3.2. Antrag 65-1/65-2: Die FDP folgt dem Bürgerantrag.

Begründung: Die FDP unterstützt die Ausweitung der Wohnbebauung im Anschluss an die bestehende

3.3. Antrag 55-3/55-4/55-5: Die FDP Fraktion beantragt, die Flächen mit bestehender Bebauung als Wohnbauflächen auszuweisen und perspektivisch eine mögliche Arrondierung zu überprüfen.

Begründung: Die FDP setzt sich für den Erhalt von Eigentumsrechten ein. Werden die bereits bebauten Flächen nicht als Siedlungsflächen ausgewiesen, bedeutet das erhebliche Nachteile für die Eigentümer

3.4. Wohnbebauung Sand/ Häuser Dombach: Die FDP folgt der Verwaltung und stimmt dem Bürgerantrag zu.

4. Stadtentwicklung

Unter der Vision „Vernetzung der Stadtteile und des Umlandes" beantragt die FDP die Weiterentwicklung des Leitbildes für die Stadt Bergisch Gladbach, über die im jetzigen Vorentwurf des FNP angeführten Ziele und Rahmenbedingungen hinaus. Die Leitbildentwicklung soll ein dynamischer Prozess werden, um eine Vision für die Stadt zu erzeugen, die von einem breiten Konsens getragen wird.

5. Verkehrskonzept

Die FDP beantragt die Ausarbeitung eines integrierten, ganzheitlichen Verkehrskonzepts, das den neuen Umständen eines geänderten Flächennutzungsplans Rechnung trägt und an neue Formen der Mobilität angepasst ist. In den nächsten 10 bis 20 Jahren wird sich unsere Mobilität grundlegend verändern.

Begründung: Der stark steigende Anteil der Elektromobilität, autonomes und vernetztes Fahren, sowie Car Sharing werden für einen Wandel der Verkehrsströmungen sorgen.
Im Jahr 2016 wurde ein Mobilitätskonzept entwickelt und verabschiedet, dass die genannten Aspekte nicht berücksichtigt und unzureichend ist; es beinhaltet zu wenig infrastrukturelle Maßnahmen.
Ohne die Ausarbeitung eines neuen, umfassenden Verkehrskonzepts dürfen keine Bebauungsplanungen für im neuen Flächennutzungsplan ausgewiesene Siedlungs- und Gewerbeflächen vorgenommen werden.

Die FDP beantragt konkret folgende Infrastrukturmaßnahmen –unter anderen- in das neue Verkehrskonzept aufzunehmen:

i Ausbau der Straßenbahnlinie 1 bis Herkenrath
ii Ausbau der Straßenbahnlinie 4 bis Schildgen
iii Ausbau der Straßenbahnlinie 18 bis zum Refrather Weg
iv Schienenverbindung der Stadtteile Bensberg und Zentrum über den Bahndamm
v Autobahnzubringer von der Innenstadt zum Mehrheimer Kreuz gemäß Antrag der FDP vom Juli 2015
vi Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur an neuralgischen Punkten durch Turbokreisel, Abbiegespuren, bedarfsorientierte Ampelsteuerungen, beispielsweise durch Turbokreisel an den Kreuzungen Kölner Straße/Buddestraße und Odenthaler Straße/alte Wipperfürther Straße
vii Ausarbeitung eines Verkehrskonzept für Schildgen mit Neugestaltung der Altenberger-Dom-Straße, insbesondere der Kreuzungsbereiche mit der Leverkusener Straße und der Odenthaler Straße

6. Infrastruktur

Die FDP beantragt, geeignete Systeme zur Prognose des Bedarfs für Infrastruktureinrichtungen zu etablieren. Dies gilt insbesondere für Kindergärten, Grundschulen (inkl. OGS Plätzen), weiterführenden Schulen und Einrichtungen für die Nahversorgung. Dieser Bedarf muss bei der Aufstellung von Bebauungsplänen frühzeitig berücksichtigt werden.

Begründung: Die derzeit genutzten Prognosen sind zu ungenau, zu statisch und nicht aufeinander abgestimmt. Nur durch eine vorrausschauende infrastrukturelle Planung lässt sich frühzeitig sicherstellen, dass zukünftig Kindergärten, Grundschulen und Nahversorgung schnell und wohlmöglich fußläufig oder mit dem Fahrrad erreichbar sind. Dies steigert die Lebensqualität und vermeidet schon am Entstehungspunkt –ohne gesetzlichen Zwang- überflüssige Verkehrsströme.

Jörg Krell
Fraktionsvorsitzender
FDP

Angelika Graner
Mitglied im FNP Ausschuss
FDP